

Antidiskriminierung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen

Frage 56 der Kollegin Corinna Rüffer auf:

Wann wird die Bundesregierung das in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Recht auf angemessene Vorkehrungen als Diskriminierungstatbestand in das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz aufnehmen, und wie begründet sie es, falls sie keine entsprechende Änderung plant?

Bitte, Frau Staatssekretärin.

Caren Marks, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Frau Kollegin Rüffer, Ihre Frage beantworte ich gerne, und zwar wie folgt: Um die Behindertenrechtskonvention umzusetzen, hat die Bundesregierung in der letzten Legislaturperiode einen Nationalen Aktionsplan verabschiedet, der in der laufenden Legislaturperiode weiterentwickelt wird. Dieser sieht auch eine Evaluierung des Behindertengleichstellungsgesetzes vor. Im Rahmen dieser zurzeit stattfindenden Evaluierung wird im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention auch geprüft, ob es bezüglich des Begriffs „angemessene Vorkehrungen“ gegebenenfalls Handlungsbedarf gibt. Es ist derzeit nicht auszuschließen, dass sich aus dem Ergebnis dieser Prüfung auch Auswirkungen zum Beispiel auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ergeben können.

Corinna Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Gerne. – Ich bin etwas verwundert, weil die Antwort auf die Frage sehr vorsichtig ausgefallen ist. Die Monitoring-Stelle zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte schreibt – ich zitiere –: „Solange es Barrierefreiheit nicht gibt, helfen nur angemessene Vorkehrungen.“ Das ist sehr eindeutig. Wie bewerten Sie diese Aussage, und sehen Sie jetzt vielleicht doch einen dringenderen Handlungsbedarf?

Caren Marks, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Sehr geehrte Frau Kollegin Rüffer, ich kann mich an dieser Stelle nur wiederholen: Wir warten die Evaluierung ab. Wir werden sie auswerten und dann in der Bundesregierung zu einem Ergebnis kommen, das Auswirkungen auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz haben könnte.

Corinna Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Das AGG enthält keine Umsetzungsvorschrift zu Art. 5 der Richtlinie aus 2000/78/EG vom 27. November 2000, nach der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet werden sollen, angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, um ihre Gleichberechtigung sicherzustellen. Wie bewerten Sie das? Was haben Sie im Hinblick auf diesen Mangel vor?

Caren Marks, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Den Aspekt, den Sie angesprochen haben, Frau Kollegin, werden wir ganz gezielt angehen. Wir werden das AGG in der jetzigen Ausgestaltung daraufhin prüfen. Es kann durchaus sein, dass wir Handlungsbedarf sehen. Das wird dann innerhalb der Bundesregierung abzustimmen sein.

Kollegin Corinna Rüffer:

Welche Position vertritt die Bundesregierung zum vorliegenden Entwurf der Fünften Antidiskriminierungsrichtlinie der EU, und welche Alternativen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen sieht sie, falls sie den Entwurf weiterhin grundsätzlich ablehnt (vergleiche zum Beispiel Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Seite 13)?

Caren Marks, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Diese Frage kann ich in wenigen Sekunden beantworten. Frau Kollegin Rüffer, ich kann Ihnen bezüglich dieser Frage nur mitteilen, dass innerhalb der Bundesregierung die Meinungsbildung zur Fünften Antidiskriminierungsrichtlinie noch nicht abgeschlossen ist.

Corinna Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den von der EU-Kommission geplanten Rechtsakt zur Barrierefreiheit von Waren und Dienstleistungen?

Caren Marks, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Auch das wird grundsätzlich geprüft. Wie gesagt: Die Frage, ob es Handlungsbedarf gibt, ist in der Regierung, wenn es darum geht, wie die Antidiskriminierungsrichtlinie weiter ausgestaltet wird, noch nicht abschließend beantwortet.

Corinna Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Ich pule jetzt noch ein bisschen weiter in der Wunde herum.

Caren Marks, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Gerne.

Corinna Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Es tut mir leid, wenn das schmerzt. Mich interessiert aber: Was müsste Ihren derzeitigen Absprachen nach mit diesem Richtlinienentwurf passieren, damit es für Sie als Bundesregierung möglich wird, zu handeln?

Caren Marks, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Es ist weder eine Wunde, noch schmerzt es; das kann ich Ihnen von dieser Stelle aus versichern. Ich kann mich nur wiederholen: Wir – dabei handelt es sich im Übrigen um verschiedene Bundesministerien – warten mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bzw. der eventuellen Weiterentwicklung des AGG. Die Federführung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention liegt im Hause des Ministeriums für Arbeit und Soziales. Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist federführend beim Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Zwischen all den Ministerien, die mit dieser Frage maßgeblich betraut sind, wird es nach der Evaluierung einen entsprechenden Austausch geben, der dann zu einem Ergebnis führen wird.

der Parl. Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller auf die Frage der Abgeordneten Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/814, Frage 30):

Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Landesregierungen, dass der Behinderungsbegriff im Neunten Buch Sozialgesetzbuch vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention überarbeitet werden muss (vergleiche 90. ASMK-Protokoll), und zu welchem Zeitpunkt wird sie in diesem Fall einen Überarbeitungsvorschlag vorlegen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Behinderungsbegriff in § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, SGB IX, der wortgleich mit § 3 Behindertengleichstellungsgesetz, BGG, ist, den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht. Er lautet wie folgt:

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist. Derzeit überprüft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes, ob der Behinderungsbegriff gleichwohl einer Anpassung bedarf. Sollte sich Änderungsbedarf ergeben, wird dieser in Gesetzgebungsverfahren der laufenden Legislaturperiode einfließen.

der Parl. Staatssekretärin Caren Marks auf die Frage der Abgeordneten Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/814, Frage 55):

Welche Bedingungen müssen aus Sicht der Bundesregierung erfüllt sein, damit die Zusammenführung von Leistungen zur Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen unter dem Dach des Achten Buches Sozialgesetzbuch – sogenannte große Lösung SGB VIII – zu einer Verbesserung der Situation behinderter Kinder und Jugendlicher und ihrer Eltern führt, und in welcher Form wird die Bundesregierung die „große Lösung“ weiter vorantreiben?

Für die Bundesregierung ist wesentliche Bedingung, dass sich die Leistungen für Kinder und Jugendliche primär an der Lebenslage „Kindheit und Jugend“ und den individuellen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen orientieren. Zudem müssen alle mit der Umsetzung der „großen Lösung im SGB VIII“ verbundenen Fragen geklärt sein.

Die Bundesregierung prüft die im Abschlussbericht der von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und der Jugend- und Familienministerkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen“ offengebliebenen Fragen, um auf einer verlässlichen und qualifizierten Grundlage mit allen Beteiligten über die Umsetzung der „großen Lösung im SGB VIII“ entscheiden zu können.